

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR INDUSTRIE- UND ERSATZTEILE

Allgemeines

Für die Lieferung gelten nur die nachfolgenden Bedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird.

Spätestens mit der Entgegennahme unseres Materials gelten diese Bedingungen als angenommen.

1. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend bis zur Annahme des Auftrages durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Insbesondere Änderungen durch neue technische Vorschriften und Erkenntnisse bleiben vorbehalten. Unsere Angebote dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preise

- a) Die Preise gelten netto ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackung und Abnahmekosten.
- b) Die Preise gelten ausschließlich MwSt., die in unseren Rechnungen zu dem am Tage der Lieferung geltenden Satz gesondert ausgewiesen wird.
- c) Die Preise gelten nur bei ungeteilten Bestellungen, Abweichungen bedürfen unserer Bestätigung.

3. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind in bar, ohne Abzug frei Oberhausen, bei Auftragswerten bis zu EURO 10.000,- innerhalb von 30 Tagen nach Fakturendatum zu bezahlen. Bei höheren Auftragswerten behalten wir uns besondere Vereinbarungen vor.
- b) Bei Zahlungen aller Art gilt als Zahltag der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

4. Liefertermin

Fertigstellungs- bzw. Liefertermine geben wir nach bestem Vermögen an, jedoch nur annähernd und freibleibend. Bei Terminangaben in Angeboten sind die am Tage der Abgabe festgestellten Vorräte, freien Produktions-Kapazitäten und Termine unserer Zulieferanten zugrunde gelegt. Treten bis zur Auftragserteilung in diesen Punkten Veränderungen ein — insbesondere bleibt der Zwischenverkauf von Vorräten vorbehalten — so ist u.U. eine neue Terminermittlung erforderlich.

Der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin ist - soweit nichts anderes vereinbart wird — unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt nach vollständiger Klärung der technischen Details und des Lieferumfangs. Der Termin gilt als erfüllt, wenn die Ware bis zum genannten Termin das Werk verlässt. Der Termin gilt, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig abgesandt werden kann, mit der Meldung der Versandbereitschaft als erfüllt.

Teillieferungen sind uns erlaubt.

Bei Irrtümern in der Lieferung ist uns eine angemessene Zeitspanne zur Ersatzlieferung zu gewähren.

Bei Erreichen der Liefertermine bzw. der Lieferbereitschaft ist der Käufer zur sofortigen Annahme und unverzüglichen Abnahme verpflichtet.

5. Verpackung

Als Verpackung verwenden wir Einwegmaterial, das wir zum Selbstkostenpreis berechnen und nicht zurücknehmen. Leihbehälter der Bundesbahn etc. werden hiervon nicht berührt.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt

Materiallieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß §455 BGB; sie bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit fremden Waren steht uns bis zur vollen Bezahlung das Miteigentum an der neuen Sache zu, §950 BGB bleibt ausgeschlossen. Forderungen des Bestellers aus einem Weiterverkauf werden bereits mit der Auftragserteilung an uns abgetreten, soweit das der Sicherung unserer Forderungen an den Besteller dient. Kann der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat er die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

8. Gewährleistung

- a) Bei Mängeln im Material oder in der Fertigung, die wir zu vertreten haben und die innerhalb von 6 Monaten bei Tag-, 3 Monaten bei Tag- und Nachtbetrieb ab Inbetriebnahme, spätestens 9 Monate nach Lieferdatum auftreten oder erkannt werden, werden wir nach unserer Wahl kostenlose Ausbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen. Fehlerfreie Lagerung, Wartung, Montage und Betriebsführung seitens des Bestellers sind dabei vorausgesetzt. Normaler Verschleiß, chemische Einflüsse, Schäden aufgrund von Vorfällen höherer Gewalt und ähnlicher von uns nicht beeinflussbarer Umstände bleiben von unserer Haftung ausgeschlossen.

- b) Nebenkosten bei der Mängelbeseitigung übernehmen wir bis zur Höhe des Wertes des mangelhaften Teils.

- c) Bei Lieferung von Fremdfabrikanten haften wir im Rahmen der Lieferbedingungen unserer Unterlieferanten.

- d) Bei Industrieteilen, die wir nach Konzeptionen und Zeichnungen des Bestellers fertigen, sowie bei Reparaturen und Bearbeitungsaufträgen übernehmen wir nur die Gewähr für eine sach- und fachgerechte Ausführung der geforderten Arbeiten und — gegebenenfalls — für die Verwendung einwandfreien Materials.

Bei Reparatur- und Bearbeitungsaufträgen haften wir bei nachgewiesenen Bearbeitungsfehlern oder sonstigem Verschulden bis zur Höhe des Wertes der Reparatur bzw. Bearbeitung des mangelhaften Teils. Eine Haftung für das uns zur Verfügung gestellte Werkstück bzw. Material wird nicht übernommen.

- e) Der Besteller hat uns bei allen Ansprüchen eine angemessene Frist zur Erbringung der Ersatzlieferung bzw. -leistung zu gewähren.
- f) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand bzw. an dem zu bearbeitenden Material selbst entstanden sind, sind — soweit gesetzlich zulässig — ausgeschlossen.

9. Sonstige Schadensersatzansprüche

Anderweitige Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

10. Rücktritt des Bestellers

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir aus eigenem Verschulden innerhalb einer uns gestellten angemessenen Nachfrist zur Ausbesserung von Mängeln oder Ersatzlieferung nicht in der Lage sind.

11. Rücktritt des Lieferers

Für den Fall unvorhergesehener, schwerwiegender Ereignisse, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt des Vertrages erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, oder für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Besteller und Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

12. Montage

Soweit in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen auf die Montage von Materialien eingegangen wird, gelten dafür ausschließlich die entsprechenden Ihnen bekannten Bedingungen unserer Montageabteilung.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, der Firmensitz des Lieferers alleiniger Gerichtsstand.

Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers berechtigt.

Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Partner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UNCITRAL-Abkommens vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

14. Wirksamkeit der Bedingungen

Verträge bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen gültig. Besondere Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.